



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von THOMAS REGOUT B.V.

1. Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachstehenden Begriffe, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der folgenden Bedeutung verwendet:

Auftragnehmer:	Der Nutzer der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Thomas Regout B.V. , mit satzungsgemäßem Sitz in Maastricht und dortiger Geschäftsstelle am Industrieweg 40;
Auftraggeber:	Die Gegenpartei des Auftragnehmers, handelnd in der Ausübung eines Berufs oder Unternehmens;
Vertrag:	Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber;
Partei(en):	Auftragnehmer und Auftraggeber gesondert oder zusammen.

2. Allgemein

1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber, sofern von diesen Bedingungen von den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich abgewichen worden ist.
2. Die vorliegenden Bedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit dem Auftragnehmer, für deren Erfüllung Dritte einzusetzen sind.
3. Mögliche Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und Auftraggebers gelten nur dann, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag anwendbar sind. Möglicherweise noch widersprüchliche Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und Auftraggebers werden nur dann zwischen den Parteien gelten, sofern und soweit sie Bestandteil der Bedingungen des Auftragnehmers sind.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig. Auftragnehmer und Auftraggeber beraten dann über neue Bestimmungen als Ersatz der ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen, wobei soweit wie möglich der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung beachtet werden.

3. Angebote

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich. Sie gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen, wenn nicht anders angegeben. Der Auftragnehmer ist nur an das Angebot gebunden, wenn die Annahme innerhalb von 30 Tagen schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wird.
2. Die in dem Angebot des Auftragnehmers angegebenen Lieferfristen sind nur vorläufige und ungefähre Angaben. Bei Überschreitung der Lieferfristen ist der Auftraggeber nicht zur Auflösung oder zu Schadensersatz berechtigt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Die in dem Angebot des Auftragnehmers enthaltenen Preise sind immer ausschließlich Mehrwertsteuer, vom Staat erhobenen Steuern und Abgaben, Transportkosten und möglichen Verpackungs- und Verwaltungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
4. Wenn die Annahme durch den Auftraggeber (in untergeordneten Punkten) von dem durch den Auftragnehmer erteilten Angebot abweicht, ist der Auftragnehmer nicht daran gebunden. Der Vertrag wird in diesem Fall nicht in Übereinstimmung mit besagter abweichender Annahme geschlossen, sofern der Auftragnehmer nichts anderes angibt.
5. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Ausführung eines Teils des Auftrages auf der Grundlage des entsprechenden Teils des erteilten Angebots.
6. Angebote gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.
7. Jedes Angebot basiert auf der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer unter normalen Umständen und während der üblichen Arbeitszeiten.

4. Vertrag

1. Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag zustande bei Unterzeichnung eines Vertrages durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber bzw. am Tag des Erhalts der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (gemäß obigem Artikel 3.1).
2. Mündliche Zusagen von und/oder Absprachen mit Untergebenen des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, sofern und soweit sie von ihm schriftlich genehmigt worden sind.

5. Preise

1. Verträge und darin erteilte Aufträge werden zu einem Festpreis abgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen, wenn er nachweisen kann, dass sich zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Angebots und dem Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages signifikante Preisänderungen ergeben haben, z.B. im Hinblick auf Wechselkurse, Löhne und Gehälter, Rohstoffe, halbfertige Produkte oder Verpackungsmaterial, die nicht vorherzusehen waren.
3. Die vom Auftragnehmer genannten Preise sind ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer vom Staat erhobenen Steuern und Abgaben, sowie entstehender Kosten, die möglicherweise im Rahmen dieses Vertrages anfallen, einschließlich Transport-, Verpackungs- und Verwaltungskosten (die auf Lieferungen nach den „Incoterms“ basieren, die zum Zeitpunkt des Angebots galten), falls in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders angegeben.

6. Mehrarbeit

1. Als Mehrarbeit wird betrachtet, was vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, schriftlich festgelegt oder nicht, bei der Erfüllung des Vertrages über die in dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht wird bzw. mehr Arbeiten ausgeführt werden, als gemäß Vertrag oder Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die von ihm ausgeführte Mehrarbeit gesondert in Rechnung zu stellen, sobald ihm der dafür in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Für die Berechnung des Mehrpreises gilt obiger Artikel 5 entsprechend.

7. Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Muster, Proben usw.

1. Die in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumenten, Maß- und Gewichtsangaben usw. genannten Angaben sind ungefähre Angaben und sind nur dann verbindlich, sofern und soweit sie Bestandteil eines von den Parteien unterzeichneten Vertrages oder einer durch den Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung sind.
2. Wenn dem Auftraggeber eine Probe oder ein Muster gezeigt oder zur Verfügung gestellt wird, ist davon auszugehen, dass diese nur als Hinweis gelten, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, dass die zu liefernden Produkte der/dem Probe/Muster entsprechen.
3. Das vom Auftragnehmer erstellte Angebot sowie die von ihm (in diesem Rahmen) erstellten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Muster, Werkzeuge usw. bleiben dessen Eigentum, egal ob dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Die Informationen, die mit den Herstellungs- und Konstruktionsverfahren, Produkten usw. zusammenhängen oder diesen zugrunde liegen, bleiben ausschließlich dem Auftragnehmer vorbehalten, auch dann, wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden.



4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die oben genannten Informationen vertraulich zu behandeln, - außer zur Erfüllung des Vertrags - und sie ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers zu kopieren, Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, bekannt zu machen oder zu nutzen.

8. Geheimhaltungspflicht

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages voneinander oder aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn eine Partei diese mitgeteilt hat oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ableiten lässt.
2. Wenn eine gesetzliche Bestimmung oder ein Gerichtsurteil den Auftragnehmer dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen Dritten bekannt zu geben, die vom Gesetz oder vom Gericht festgelegt wurden und sich der Auftragnehmer in dieser Sache nicht auf ein Recht auf Aussageverweigerung berufen kann, oder wenn ein derartiges Recht vom zuständigen Gericht bestätigt und bewilligt wurde, dann ist der Auftragnehmer nicht zum Schadensersatz verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund eines hierdurch entstandenen Schadens aufzulösen.

9. Lieferung

1. Jede Lieferung erfolgt auf der Grundlage der "Incoterms". Die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen „Incoterms“ kommen zur Anwendung.
2. Wenn keine ausdrücklichen Lieferbedingungen vereinbart worden sind, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zum Zeitpunkt der Ablieferung an ihn durch den Auftragnehmer abzunehmen, bzw. dann, wenn sie ihm aufgrund des Vertrages zur Verfügung gestellt werden.
4. Wenn der Auftraggeber sich weigert, die Waren abzunehmen oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen im Verzug ist, die für die Lieferung erforderlich sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern.
5. Wenn die Waren beim Auftraggeber abgeliefert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, eventuelle Zustellungskosten in Rechnung zu stellen.
6. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Daten vom Auftraggeber benötigt, beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Daten zur Verfügung gestellt hat.
7. Wenn der Auftragnehmer eine Lieferfrist angegeben hat, handelt es sich um ungefähre Angaben. Eine angegebene Lieferfrist ist somit auch nie eine Endfrist. Bei Überschreitung einer Frist hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich in Verzug zu setzen.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, dass hiervon vertraglich abgewichen wird oder wenn die Teillieferung keinen selbständigen Wert darstellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die so gelieferten Waren gesondert in Rechnung zu stellen.
9. Wenn vereinbart wurde, den Vertrag in Phasen zu erfüllen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Teile, die zu einer späteren Phase gehören, auszusetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mehr oder weniger als die genaue Anzahl der vom Auftraggeber verlangten Produkte zu liefern. Mehr- oder Wenigerlieferungen sind bis zu einem Maximum von 3% der aufgrund des Vertrages vereinbarten Liefermenge zulässig, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

10. Verpackung

1. Der Auftragnehmer liefert die im Rahmen des Vertrages zu liefernden Waren in einer Verpackung, die für den unbeschädigten Transport mit dem gewählten Transportmittel ausreicht, ohne dafür zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Das für die Lieferung von Waren verwendete Verpackungsmaterial bleibt, sofern nicht anders angegeben und sofern es sich nicht um Einwegverpackung handelt, Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat selbiges umgehend an den Auftragnehmer in einer vom Letztgenannten angegebenen Weise zurückzuschicken. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber das nicht zurückgeschickte oder beschädigte Verpackungsmaterial in Rechnung zu stellen.

11. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Untergangs oder die Gefahr von Schäden an den Produkten, die Gegenstand des Vertrages sind, geht in dem Augenblick auf den Auftraggeber über, wenn diese Produkte dem Auftraggeber rechtlich und/oder tatsächlich geliefert werden und damit in die Zuständigkeit des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber zu bestimmenden Dritten fallen.
2. Die Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels kommt bei Lieferung gemäß obigem Artikel 9.2. ("ab Werk") nicht zur Anwendung. Dann geht die Gefahr des Untergangs oder die Gefahr von Schäden an den Produkten, die Gegenstand des Vertrages sind, zu jenem Zeitpunkt und nicht später auf den Auftraggeber über.

12. Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart. Zahlung hat in einer vom Auftragnehmer vorgegebenen Weise in der Währung zu erfolgen, in der die Waren in Rechnung gestellt worden sind. Einwände gegen die Höhe der Rechnung führen nicht zur Aussetzung einer Zahlungsverpflichtung.
2. Wenn der Auftraggeber der Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist von 15 Tagen nachkommt (sofern nicht anders vereinbart), dann ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, monatlich Zinsen von 3 Prozent-Punkten über dem in den Niederlanden gültigen gesetzlichen Zinssatz dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Zinsen für den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem der Auftraggeber in Verzug gerät und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der vollständige Betrag beglichen worden ist.
3. Bei Geschäftsauflösung, Konkurs, Pfändung oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers sind die Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber unverzüglich fällig.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zahlungen des Auftraggebers in erster Linie zur Senkung der Kosten, anschließend zur Senkung der ausstehenden Zinsen und schließlich zur Senkung der Hauptsomme und der laufenden Zinsen dienen zu lassen. Der Auftragnehmer kann ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge für die Anrechnung festlegt, ohne dadurch in Verzug zu geraten. Der Auftragnehmer kann die vollständige Tilgung der Hauptsomme ablehnen, wenn dabei nicht auch die ausstehenden und laufenden Zinsen sowie die Kosten beglichen werden.
5. Wenn der Auftraggeber mit seinen (Zahlungs)verpflichtungen im Verzug bleibt, die sich aus dem Vertrag ergeben, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen aufzuschieben, bis der Auftraggeber seinen (Zahlungs)verpflichtungen nachgekommen ist.
6. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist die ausstehenden Beträge gezahlt hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu beenden und Schadensersatz für jeden erlittenen und/oder noch zu erleidenden Schaden zu verlangen.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber gemäß der in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag zu stellenden Frist periodisch ausgeführte Tätigkeiten in Rechnung zu stellen und ist außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Zahlungssicherheit vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber wird hieran bei erster Aufforderung des Auftragnehmers mitwirken.



13. Inkassogebühren

1. Wenn der Auftraggeber einer oder mehreren sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht (fristgemäß) nachkommt oder damit in Verzug gerät, gehen alle angemessenen Kosten, die für die Zahlung aller außergerichtlichen Kosten dem Auftragnehmer entstanden sind, zu Lasten des Auftraggebers. Auf jeden Fall schuldet der Auftraggeber im Falle einer Geldforderung Inkassogebühren. Die Inkassogebühren werden gemäß dem Inkassosatz berechnet, der von der niederländischen Rechtsanwaltskammer für Inkassosachen empfohlen wird.
2. Wenn dem Auftragnehmer höhere Kosten entstanden sind, die angemessenerweise notwendig waren, kommen auch diese Kosten für eine Erstattung durch den Auftraggeber in Betracht.
3. Möglicherweise entstandene, angemessene Gerichts- und Vollstreckungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

14. Prüfung, Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren nach Lieferung, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen danach zu prüfen/prüfen zu lassen. Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob Qualität und Quantität der gelieferten Waren der vertraglichen Vereinbarung entsprechen bzw. ob die Waren den Anforderungen entsprechen, die dafür im üblichen (Handels)verkehr gelten.
2. Möglicherweise sichtbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung dem Auftragnehmer schriftlich zu melden. Nicht sichtbare Mängel sind spätestens 14 Tage nach Ablauf der nachstehend in Artikel 16.1 genannten Gewährleistungsfrist zu melden.
3. Bei fristgemäßer Reklamation gemäß Absatz 2 dieses Artikels bleibt der Auftraggeber verpflichtet, die gekauften Waren abzunehmen und zu bezahlen. Wenn der Auftraggeber die Rücksendung von mangelhaften Waren verlangt, geschieht dies mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers in der vom Auftragnehmer angegebenen Weise.

15. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren, darunter auch die in Artikel 7 genannten Waren, bleiben bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers (einschließlich Zinsen und Gebühren) aus allen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden bzw. in anderer Weise zu belasten.
3. Wenn Dritte gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfänden bzw. Ansprüche darauf erheben wollen oder geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer so schnell wie vertretbar möglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zu versichern und die Versicherung gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie Diebstahl oder irgendeinen sonstigen Schaden aufrecht zu erhalten und die Versicherungspolice auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereitzustellen.
5. Vom Auftragnehmer gelieferte Waren, die kraft der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterverkauft und auf keinen Fall als Zahlungsmittel verwendet werden.
6. Sofern der Auftragnehmer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer zu ernennenden Dritten bereits jetzt die uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung, alle Standorte und Örtlichkeiten zu betreten, an denen sich das Eigentum des Auftragnehmers befindet und diese Waren wieder zurückzunehmen.

16. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Anwendung angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt worden ist, dass die zu liefernden Waren den einschlägigen Anforderungen und Normen entsprechen, die vernünftigerweise an sie gestellt werden können und dass sie frei von jeglichen Mängeln sind.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Lieferung, sofern nicht anders angegeben.
3. Nicht unter die Gewährleistung fallen auf jeden Fall Mängel, die in folgenden Fällen auftreten bzw. ganz oder teilweise die Folge sind von:
 - a. Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften bzw. anderem als vorgesehenem normalen Verwendungszweck;
 - b. Normalem Verschleiß;
 - c. Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte, einschließlich Auftraggeber;
 - d. Anwendbarkeit irgendeiner behördlichen Vorschrift bezüglich der Art oder der Qualität der verwendeten Materialien;
 - e. Verwendung von Materialien oder Produkten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber;
 - f. Materialien oder Produkte, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat;
 - g. Materialien, Produkte, Arbeitsweisen und Konstruktionen, soweit sie auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers verwendet wurden sowie im Auftrag des Auftraggebers gelieferte Materialien und Produkte;
 - h. Teilen, die der Auftragnehmer von Dritten bezogen hat, sofern der Dritte dem Auftragnehmer keine Garantie gewährt hat.
4. Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt, die sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergeben, hat der Auftragnehmer bezüglich keiner dieser Verträge irgendeine Gewährleistungspflicht.
5. Wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers die Demontage, Reparatur oder sonstige Arbeiten an dem Produkt ausführt oder ausführen lässt, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
6. Unter die in diesem Artikel genannte Gewährleistung fallende Mängel werden vom Auftragnehmer durch Reparatur oder Austausch des mangelhaften Teils im Unternehmen des Auftragnehmers oder andernorts oder durch Zusendung eines Ersatzteils beseitigt, und zwar immer im Ermessen des Auftragnehmers. Alle Kosten, die über die ledigliche Verpflichtung wie oben beschrieben hinausgehen wie Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für Demontage und Montage, jedoch nicht darauf beschränkt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Wenn der Auftragnehmer Teile/Produkte austauscht, um seiner Gewährleistungspflicht nachzukommen, gehen die auszutauschenden Teile/Produkte in das Eigentum des Auftragnehmers über.
8. Für die vom Auftragnehmer im Rahmen einer Gewährleistung ausgeführten Reparatur- oder Nachbesserungsarbeiten oder sonstigen Dienstleistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, nur Gewähr auf die gediegene Ausführung der übertragenen Tätigkeiten geleistet, und zwar für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ausführung dieser Tätigkeiten. Diese Gewährleistung beinhaltet lediglich die Verpflichtung des Auftragnehmers, bei schlechter Ausführung der betreffenden Tätigkeiten selbige noch einmal auszuführen. Der zweite Satz von Absatz 6 dieses Artikels ist in diesem Fall entsprechend anwendbar.
9. Für die vom Auftragnehmer im Rahmen einer (angeblichen) Gewährleistung durchgeführten Inspektionen, Beratung und ähnlichen Handlungen wird keine Gewähr geleistet.
12. Die angebliche Nichterfüllung des Auftragnehmers gemäß Gewährleistungsverpflichtungen befreit den Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag ergeben.
14. Wenn die Gewähr für eine von einem Dritten gefertigte Ware geleistet wird, beschränkt sie sich auf die Gewährleistungsfrist, die der Hersteller der betreffenden Ware leistet.



17. Haftung

1. Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Waren Mängel aufweisen, ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber auf die Vereinbarungen beschränkt, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Artikel 16 geregelt sind.
2. Bei einer Haftung des Auftragnehmers für direkten Schaden beschränkt sich diese Haftung höchstens auf den Teil des Vertrages, auf den sich die Haftung bezieht, jedenfalls auf den Betrag, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages in Rechnung gestellt hat, jedenfalls auf höchstens die vom Versicherer des Auftragnehmers zu erbringende Versicherungsleistung.
3. Unter direktem Schaden ist ausschließlich Folgendes zu verstehen:
 - a. Angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens, sofern sich diese Feststellung auf Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
 - b. Angemessene Kosten zur Verhinderung oder Einschränkung von Schaden, sofern der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Einschränkung des direkten Schadens gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
4. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für indirekten Schaden, einschließlich Folgeschaden, entgangenen Gewinn, Ausfall von Einsparungen und Schaden durch Betriebsstockung.
5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Wenn eine der beiden Parteien haftbar gemacht wird, ist sie verpflichtet, die andere Partei davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
6. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen für direkten Schaden gelten nicht, wenn der Schaden auf vorsätzliche Handlung oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Untergebenen zurückzuführen ist.

18. Höhere Gewalt

1. Die Parteien sind nicht verpflichtet, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie durch Umstände, die sie nicht selbst verschuldet haben und die weder kraft Gesetzes, kraft einer Rechtshandlung noch kraft allgemein anerkannter, herrschender Verkehrsauffassung zu ihren Lasten gehen, daran gehindert werden.
2. Unter höherer Gewalt ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich zu dem, was im Gesetz und in der Rechtsprechung zu verstehen ist, Folgendes zu verstehen: alle äußeren Ursachen, ob vorhergesehen oder nicht, auf die der Nutzer keinen Einfluss ausüben kann, die den Auftragnehmer jedoch nicht befähigen, seinen Verpflichtungen nachzukommen (einschließlich Betriebsstreiks beim Auftragnehmer).
3. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindern, eintreten, nachdem der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen hätte nachkommen müssen.
4. Die Parteien können während der Dauer höherer Gewalt die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzuheben, ohne dass eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung an die andere Partei entsteht.
5. Sofern der Auftragnehmer seine aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder in der Lage sein sollte, sie zu erfüllen und dem bereits erfüllten Teil bzw. dem noch zu erfüllenden Teil ein selbständiger Wert zugeschrieben werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erfüllten Teil bzw. den noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde es sich dabei um eine separate Vereinbarung handeln.

19. Gerichtsstand

1. Unbeschadet der Anwendbarkeit von Absatz 2 dieses Artikels und unbeschadet der Möglichkeit, die Anordnung einer einstweiligen Verfügung durch das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Verfügungsgericht zu beantragen, werden alle Streitigkeiten, die aufgrund eines Vertrages entstehen könnten, auf den sich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen oder aufgrund von näheren sich daraus ergebenden Vereinbarungen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht wird gemäß Satzung der Stiftung Schiedsgerichtsrat für die Metallindustrie und den Metallhandel (Raad van Arbitrage voor Metaalnijverheid en Handel) mit Sitz in Den Haag bestellt und entscheidet unter Beachtung der Satzung dieses Rates.
2. Sofern für die in obigem Absatz beschriebenen Streitigkeiten nach den Regeln des niederländischen Zivilprozessrechts das Amtsgericht zuständig ist, kann ausschließlich das zuständige Amtsgericht die Streitigkeit schlichten.
3. Die Parteien werden erst dann ein Gericht bemühen oder sich an ein Schiedsgericht wenden, wenn sie ihr Äußerstes getan haben, eine Streitigkeit untereinander zu schlichten.

20. Anwendbares Recht

1. Auf jeden Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, ist niederländisches Recht anwendbar, das für das Königreich der Niederlande in Europa gilt. Das Wiener Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Änderung, Erläuterung und Hinterlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Auftragnehmer geändert werden. Änderungen treten erst 30 Tage nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftraggeber in Kraft, sofern in der Bekanntgabe nicht ein späteres Datum des Inkrafttretens genannt ist.
2. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab Datum des Inkrafttretens für den noch nicht erfüllten Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber anwendbar.
3. Wenn ein Auftraggeber eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anzunehmen wünscht, hat er beim Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich Einwände zu erheben. Dann gelten für ihn die ursprünglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. (wenn solches für den Auftragnehmer unzumutbar belastend ist) wird der zwischen den Parteien bestehende Vertrag beendet.
4. Im Falle der Erläuterung des Inhaltes und der Tragweite dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer der niederländische Text ausschlaggebend.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer in Maastricht hinterlegt.
6. Die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt, ist anwendbar.